

## ENTGELTORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz ESSEN/MÜLHEIM

### Teil I

#### Landeentgelte

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. An Samstagen ab 13:00 lokal sowie an Sonn-/Feiertagen jeweils ganztägig wird darüber hinaus eine Zeitdifferenzierung vorgenommen.
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangener 10 Minuten erhoben.



11.12.2009

2. Entgelte

2.1 Entgelte nach Höchstabfluggewicht / zeitdifferenziert

2.1.1 Propellerflugzeuge bis 9.000 kg und selbststartende Motorsegler

**Lärmkategorie A**

Für die in die Lärmkategorie A (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 100 % des Grundentgeltes, im einzelnen:

- bei einem Höchstabfluggewicht	<u>EUR</u>	<u>/</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
bis 1.000 kg	6,09		6,70
über 1.000 kg bis 1.200 kg	7,31		8,06
über 1.200 kg bis 1.400 kg	12,16		13,39
über 1.400 kg bis 2.000 kg	18,42		20,26
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	10,21		11,24

**Lärmkategorie B**

Für die in die Lärmkategorie B (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 150 % des Grundentgeltes, im einzelnen:

- bei einem Höchstabfluggewicht	<u>EUR</u>	<u>/</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
bis 1.000 kg	9,13		10,97
über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,95		13,14
über 1.200 kg bis 1.400 kg	18,26		21,92
über 1.400 kg bis 2.000 kg	27,61		33,13
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	15,32		18,38



### Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 250 % des Grundentgeltes, im einzelnen:

- bei einem Höchstabfluggewicht	<u>EUR</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
bis 1.000 kg	15,21	19,78
über 1.000 kg bis 1.200 kg	18,26	23,74
über 1.200 kg bis 1.400 kg	30,41	40,09
über 1.400 kg bis 2.000 kg	46,00	59,80
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg		
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	25,52	33,18

#### 2.1.2 Propellerflugzeuge über 9.000 kg, Strahlflugzeuge und Hubschrauber

### Lärmkategorie D

Für die in die Lärmkategorie D (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 150 % des Grundentgeltes, im einzelnen:

- bei einem Höchstabfluggewicht	<u>EUR</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
bis 1.000 kg	9,13	10,97
über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,95	13,14
über 1.200 kg bis 1.400 kg	18,26	21,92
über 1.400 kg bis 2.000 kg	27,61	33,13
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg		
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	15,32	18,38



u. a. 2019

### Lärmkategorie E

Für die in die Lärmkategorie E (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 300 % des Grundentgeltes, im einzelnen:

	<u>EUR</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
- bei einem Höchstabfluggewicht		
bis 1.000 kg	18,24	23,72
über 1.000 kg bis 1.200 kg	21,90	28,47
über 1.200 kg bis 1.400 kg	36,50	47,44
über 1.400 kg bis 2.000 kg	55,19	71,75
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg		
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	30,61	39,80

#### 2.1.3 Segelflugzeuge

Das Landeentgelt beträgt 0,88

### 2.2 Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

#### 2.2.1 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist **keine** Landegebühr zu entrichten.

#### 2.2.2 Dienstflüge

Bei Dienstflügen für Luftfahrzeuge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes, eines der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer sind **keine** Landeentgelte zu entrichten.

Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge **bis 5.700 kg** Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.



## Teil II

### Abstellentgelte

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete - §§ 535 ff BGB –  
Gegenstand des Mietvertrages ist der zur Verfügung gestellte Raum, den das Luftfahrzeug, einschließlich eines ausreichenden Sicherheitsabstandes, einnimmt.
- 1.2 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.3 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.4 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.
- 1.5 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### 2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt für jeden angefangenen Tag

- bei einem Höchstabfluggewicht	<u>EUR</u>
bis 1.000 kg	4,72
über 1.000 kg bis 1.200 kg	5,60
über 1.200 kg bis 1.400 kg	6,56
über 1.400 kg bis 2.000 kg	7,49
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg	
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	4,72



Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen Landung und Beendigung der Abstellung und dem Start des Luftfahrzeuges wird **kein** Abstellentgelt erhoben.

### Teil III

#### Luftschiffentgelte

##### 1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt und das Landeentgelt sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

##### 2. Entgelte

###### 2.1 Ankermastentgelte

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenen Tag

	<u>EUR</u>
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	99,34
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	146,50
- für Luftschiffe bis 70 m Gesamtlänge	193,57
- für Luftschiffe bis 80 m Gesamtlänge	240,64

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

###### 2.2 Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

	<u>EUR</u>	<u>zeitdiff. EUR</u>
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	19,95	21,95
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	29,25	32,18
- für Luftschiffe bis 70 m Gesamtlänge	38,73	42,61
- für Luftschiffe bis 80 m Gesamtlänge	48,63	53,49



## Teil IV

### Zusatzentgelt ( PPR-Entgelt )

#### 1. Allgemeines

Der Flugplatz kann auf Antrag auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:29 Uhr (Sommer) / 08:29 Uhr (Winter) und 18:30 Uhr (Winter) / 21:30 Uhr (Sommer) bis 22:00 Uhr geöffnet werden.

Die angegebenen Zeiten sind Ortszeiten.

Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit der Öffnung des Verkehrslandeplatzes (VLP).

Erfolgen mehrere Starts und Landungen des gleichen Luftfahrzeuges innerhalb eines der unter 2. den Entgeltstufen zugeordneten Zeitfensters, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben; wird in diesen Fällen der VLP in mehreren Zeitfenstern genutzt, so kommt für jedes einzelne Zeitfenster das PPR-Entgelt zur Abrechnung, d.h. die jeweiligen PPR-Entgelte werden addiert.

Die Landeentgelte sind zusätzlich zu entrichten.

#### 2. Entgelt

Das PPR-Entgelt beträgt pro Start oder Landung:

##### **Winterzeit**

morgens:	06:00 Uhr – 06:59 Uhr	160 EUR
	07:00 Uhr – 08:29 Uhr	100 EUR

abends:	18:30 Uhr – 19:14 Uhr	100 EUR
	19:15 Uhr – 20:29 Uhr	160 EUR
	20:30 Uhr – 21:29 Uhr	220 EUR
	21:30 Uhr – 22:00 Uhr	280 EUR

##### **Sommerzeit**

morgens:	06:00 Uhr – 06:59 Uhr	160 EUR
	07:00 Uhr – 07:29 Uhr	100 EUR

abends:	20:30 Uhr – 21:29 Uhr	220 EUR
	21:30 Uhr – 22:00 Uhr	280 EUR.



Für die Stornierung eines PPR-Antrages wird ein Entgelt in Höhe von 50,- EUR fällig, wenn die Stornierung bis 16:30 Uhr erfolgt. Außerhalb der vg. Fristen ist das volle Antragsentgelt fällig.

## **Anhang**

### **Lärmkategorien**

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung ( LLV ) für Luftfahrzeuge des LBA vom 05. Januar 1999
  - bzw. im ICAO-Annex 16, 2. Ausgabe – 1988 (im folgenden mit Ann. 16 abgekürzt)
- veröffentlicht sind.

### **Lärmkategorie A**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- für Luftfahrzeuge bis Baujahr 1999  
den um 6 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL bzw.  
den um 7 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X der LSL
  - für Luftfahrzeuge ab Baujahr 2000  
den um 6 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI der LSL bzw.  
den um 7 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel X der LSL
- bzw.
- den um 10 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16 oder LSL VI.2.3

### **Lärmkategorie B**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.4 der LSL
- oder den Lärmgrenzwert nach Kapitel X der LSL





bzw.

- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16 bzw. LSL Kapitel VI.2.3

Alle Luftfahrzeuge nach Kapitel 6 des Ann. 16 bzw. LSL Kapitel VI.2.3 die den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nicht erreichen aber durch Umrüstung mit einem zusätzlichen Schalldämpfer (Nachschalldämpfer) versehen wurden.

### Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

### Lärmkategorie D

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel III bzw. VIII/XI der LSL

bzw.

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 3 bzw. 8 des Ann. 16

### Lärmkategorie E

Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel überschreiten die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

ppa.

  
(Sauerland)

Mülheim, .....



12: 26.01.01.04-EDLE  
genehmigt  
11.12.2019  
Im Auftrag  
